

RS Vwgh 2002/4/25 2002/05/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

41/02 Melderecht

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2;

FamLAG 1967 §5 Abs1 litb;

MeldeG 1991 §1 Abs7;

MeldeG 1991 §17 Abs1;

Rechtssatz

§ 2 Familienlastenausgleichsgesetz stellt bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe bei Personen, die das 18. Lebensjahr schon vollendet, das 26. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, insbesondere auf die Berufsausbildung ab; § 5 Abs. 1 lit. b leg. cit. lässt ausdrücklich Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis bei der Ermittlung der Einkünfte der Kinder außer Betracht (vgl. das E vom 22.2.2000, Zl. 94/14/0164). Damit ist es aber gerechtfertigt, Lehrlinge grundsätzlich nicht anders zu behandeln, als Studenten; auch für Lehrlinge muss ein besonderes Naheverhältnis zu ihrem bisherigen Familienverband angenommen werden, sodass dem Heimatort jedenfalls Mittelpunktqualität zukommt. Ob im vorliegenden Fall auf Grund der angegebenen Aufenthaltsdauer von 315 Tagen in Salzburg dort ein weiterer Lebensmittelpunkt anzunehmen ist, spielt keine Rolle, weil die Meldepflichtige durch die Hauptwohnsitzerklärung das ihr in diesem Fall gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG zustehende Wahlrecht ausgeübt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002050251.X01

Im RIS seit

04.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>